

ZH_OBERGERICHT SB240469 vom 30. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240469

FR: ZH_OBERGERICHT SB240469 du 30 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240469 del 30 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 26. Februar 2024 sprach das Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, den Beschuldigten der mehrfachen harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB schuldig und bestrafte ihn unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren mit einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 120.–. Weiter ordnete es ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB für jede berufliche oder jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, an. Es entschied sodann über die Verwendung des beschlagnahmten Netzwerkspeichers mit den entsprechenden Datenträgern und Datensicherungen sowie die Vernichtung der übrigen Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenträger. Schliesslich wurde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 31 S. 32 f.).

E. 1.1

Der Beschuldigte hat den Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfacher harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB (Beschaffen, Besitzen und Herstellen harter Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen) sowie die ausgefallte Strafe nicht angefochten. Dementsprechend sind dem Folgenden der von der Vorinstanz erstellte Sachverhalt, die vorinstanzliche rechtliche Würdigung sowie die entsprechende Strafzumessung zugrunde zu legen (vgl. Urk. 31 E. II.2.1-2.4, III.3 ff., IV.3 ff.).

E. 1.2

Es steht fest, dass vorliegend infolge des vorinstanzlichen Schuldspruchs grundsätzlich zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB anzuordnen ist, es sei denn, es wäre ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB zu bejahen. Eine ärztlich diagnostizierte Pädophilie oder eine Katalogtat im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis lit. a StGB, die einer Prüfung der Ausnahmebestimmung entgegenstünden, liegen in casu nicht vor.

- 6 -

E. 2

Grundlagen

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen sowie die Rechtsprechung zur Ausnahmebestimmung nach Art. 67 Abs. 4bis StGB umfassend und zutreffend dargestellt (Urk. 31 E. VI.3. ff.), worauf in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden kann.

E. 2.2

Hervorzuheben ist, dass die Bestimmung von Art. 67 Abs. 4bis StGB restriktiv anzuwenden ist und nur bei gewissen Anlasstaten zur Anwendung gelangt. Mit der Ausnahmebestimmung soll vermieden werden, dass es zu stossenden Verletzungen des Verhältnismässigkeitsprinzips kommt, weil das Gericht in besonders leichten Fällen, bei denen vom Täter keine Wiederholungsgefahr für einschlägige Sexualstraftaten ausgeht und die keinerlei Bezug zu Pädophilie aufweisen, zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen müsste (Botschaft vom

E. 2.3

Für die Qualifikation als besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB ist auf die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände abzustellen. Von der Ausnahmebestimmung erfasst werden gemäss aktueller Praxis nur eigentliche Bagatellfälle, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist. Als besonders leichte Fälle von Sexualstraftaten können in objektiver Hinsicht beispielsweise sexuelle Belästigungen oder Exhibitionismus (wenn im konkreten Fall beispielsweise eine bedingte Geldstrafe von wenigen Tagessätzen ausgefällt wird) in Betracht kommen, dies aufgrund ihrer geringen abstrakten Strafdrohung. Aber auch ein anderes Sexualdelikt, das einer höheren Strafdrohung unterliegt, kann im konkreten Fall als besonders leichte Sexualstraftat gewertet werden (z.B. geringfügige sexuelle Handlungen mit einem Kind, wenn eine bedingte Geldstrafe von we-

- 7 - nigen Tagessätzen ausgesprochen wird). Dies insbesondere dann, wenn das Gericht unter Gesamtwürdigung der Tat- und Täterkomponenten (z.B. die Schwere der Verletzung, die Verwerflichkeit des Handelns, die Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters) das Verschulden des Täters als besonders gering einstuft und deshalb eine sehr milde Strafe ausspricht (BGE 149 IV 161, E. 2.5.4.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1027/2021 vom 5. Juni 2023, E. 2.3.3.; je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.4

Als nicht notwendig erscheint ein Tätigkeitsverbot dann, wenn dem Täter eine gute Prognose gestellt werden kann, weil Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr fehlen. Die Frage, ob ein Verbot erforderlich erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Sexualstraftaten abzuhalten, muss vom Gericht – ähnlich wie bei der Frage des bedingten Strafvollzugs (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB) – aufgrund einer Gesamtwürdigung beantwortet werden. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind dabei neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten auf Bewährung zulassen (BGE 149 IV 161, E. 2.5.5. f.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1027/2021 vom 5. Juni 2023, E. 2.3.5.; je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.5

Die Gerichte haben sich bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 4bis StGB erfüllt sind und von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots ausnahmsweise abgesehen werden kann, in ihrer bisherigen Praxis an folgenden Beispielfällen orientiert: Eine 20-jährige Person hat im Rahmen einer Liebesbeziehung mit einer 15-jährigen Person einvernehmlich sexuelle Kontakte (z.B. Zungenküsse); eine Kioskverkäuferin verkauft einem Minderjährigen ein "Sexheftli"; in einer "WhatsApp-Gruppe" von

mehreren 15- bis 18-jährigen Personen wird ein Kurz- video mit pornografischem Inhalt, das von anderen unter 16 Jahre alten Schulkol- legen selbst gedreht wurde, geteilt und auf dem Mobiltelefon belassen; eine Frau lässt zu, dass ihr Ehemann sie vor der unter 16-jährigen Babysitterin demonstrativ "begrapscht". Aus diesen möglichen Anwendungsfällen geht hervor, dass häufig Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Grenzalter betroffen sind und/oder es sich

- 8 - um offensichtliche Bagatellfälle handelt, die keinerlei Bezug zu Pädophilie aufwei- sen (zum Ganzen: BGE 149 IV 161, E. 2.5.6.).

E. 3

Der Beschuldigte vermag sich mit seinem Antrag auf Absehen von einem le- benslänglichen Tätigkeitsverbotes nicht durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil ist in diesem Punk zu bestätigen. Somit sind die Kosten des Berufungsver- fahrens ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen. Dementsprechend ist dem Beschuldigten auch keine Entschädigung für die erbetene Verteidigung im Be- rufungsverfahren auszurichten (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Es wird beschlossen:

E. 3.1

Gemäss dem von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt hat der Beschuldigte sechs Videofilme mit kinderpornografischem Material über ein Peer-to-Peer Netz- werk heruntergeladen und auf seinen beiden Festplatten gespeichert. Auf den Screenshots von drei Dateien ("BeautifulFrench 9Yr Girl Doing Striptease for Daddy.avi", "Amusing-Kids-Galia-2[ptsc hussyfan lolitaguy].avi" und "(ptsc) happy- models No Angel.mp4") sind reale, minderjährige Mädchen bzw. Teenagerinnen ersichtlich, die sexualbezogen mit Fokus auf die entblössten Geschlechtsteile po- sieren bzw. abgebildet sind. Auf den Screenshots der anderen drei Dateien ("[boy+girl] 11 ans 2015 omegle lolita webcam.avi", "(PHANT – colorclimax – Tenny Film Lolita 8 – mama, papa y hermanas de 11 y 13 (59min).avi" und "Ptsc Mom & DaughterVintage Likely Sisters.mpg") sind reale, minderjährige, zumindest im In- timbereich entblösste Mädchen bzw. Teenagerinnen sowie weitere Personen im Rahmen sexueller Handlungen (Oralverkehr, Penetration mit Gegenständen bzw. Dildos) zu erkennen (Urk. 31 E. II.2.2). Der Verteidigung ist insoweit zuzustimmen, dass es sich dabei vergleichsweise um eine eher überschaubare Anzahl an ein- schlägigem Material handelt, wobei es sich jedoch auch nicht um einen bloss sin- gulären Fall handelt. Nicht unbesehen bleiben kann sodann, dass drei Dateien Dar- stellungen von schweren sexuellen Missbräuchen von Mädchen bzw. Teenagerin- nen mit weiteren Personen (Oralverkehr, Penetration mit Gegenständen bzw. Dil- dos) beinhalten. Das objektive und subjektive Tatverschulden stufte die Vorinstanz zwar als leicht ein, hielt jedoch gleichzeitig fest, dass die Taten aufgrund der teil- weisen schweren Missbrauchsfälle nicht bagatellisiert werden könnten (Urk. 31 E. IV.3.1.3), was gegen ein besonders geringes Verschulden des Beschuldigten spricht, was sich auch in der von der Vorinstanz vor Berücksichtigung der Täter- komponente festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe von 150 Tagen zeigt (vgl. Urk. 31 E. IV.3.1.3). An dieser Stelle ist insbesondere auf das Urteil des Bundes- gerichtes 7B_479/2023 vom 21. November 2023 zu verweisen. Im dort zu beurtei- lenden Fall sprachen gemäss Bundesgericht die Tatumstände (Herunterladen von

- 9 - sechs Bild- und zwei Filmdateien von eindeutig unter 18-jährigen Mädchen in se- xuell aufreizender Pose mit Fokus auf deren Geschlechtsteil sowie von einem ein- deutig unter 18-jährigen Jungen beim Sexualverkehr mit einem Huhn bzw. einer Ziege) und die

ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen gegen einen eigentlichen Bagatellfall. Mit Blick auf den Inhalt der vorliegenden Filmdateien, welche teilweise schwere sexuelle Übergriffe an Minderjährigen dokumentieren, dem vorinstanzlichen Verschuldensprädikat und die nach Würdigung der Tat- und Täterkomponente festgesetzte Geldstrafe von 80 Tagessätzen sowie vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung ergibt sich mithin, dass vorliegend nicht von einem besonders geringen Verschulden und einer sehr milden Strafe von wenigen Tagessätzen die Rede sein kann, was für die Annahme eines besonders leichten Falles im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB indessen vorausgesetzt wäre. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte aktiv und gezielt im Internet bzw. im Peer-to-Peer-Netzwerk "eDonkey" mit einschlägigen Suchbegriffen nach kinderpornografischem Material suchte und auf seine Festplatte herunterlud (vgl. Urk. 31 E. II.2.3, IV.3.2.5). Die geltend gemachte Motivlage des Beschuldigten, wonach er aus reinen Marktforschungszwecken und zur Ermittlung des verfügbaren Angebots von Kinderpornografie im betroffenen File-Sharing-Programm die gegenständlichen Dateien gehandelt hat (vgl. Urk. 31 E. II.2.3 und IV.3.1.2), erscheint fraglich. Selbst wenn aber der Umstand, dass der Beschuldigte den Inhalt nicht als stimulierend, sondern als schockierend, bedrückend und ekelierend empfunden habe (Urk. 31 E. II.2.3, VI.3.2.5), zuträfe, so vermöchte damit bei einer Gesamtbetrachtung der Tatkomponente noch kein besonders leichtes Verschulden begründet zu werden.

E. 3.2

In Bezug auf die Täterkomponente ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist (Urk. 33). In der Untersuchung zeigte er sich vollumfänglich geständig und kooperativ, indem er namentlich von Beginn weg sämtliche Passwörter seiner beschlagnahmten Geräte offenlegte (vgl. Urk. 5/3 und Urk. 9/5; Urk. 31 E. IV.3.2.3). Schliesslich ist auch die vom Beschuldigten im Rahmen des Verfahrens gezeigte Einsicht und Reue durchaus zu seinen Gunsten zu berücksichtigen (vgl. Urk. 31 E. IV.3.2.3; vgl. auch Urk. 5/4; Urk. 9/7 und Prot. I S. 25 f.). Dies vermag jedoch dem Ganzen nicht die nötige Wendung zu geben, um einen besonders leichten Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB annehmen zu können,

- 10 - da es sich bei den vorliegend zu beurteilenden Taten insbesondere angesichts der teilweise dargestellten schweren Missbrauchsfälle nicht um eine Bagatelldelinquenz handelt, was sich auch in der unter Gesamtwürdigung der Tat- und Täterkomponenten festgesetzten Geldstrafe von 80 Tagessätzen widerspiegelt. Mithin erscheinen die zu beurteilenden Vorgänge nicht besonders geringfügig, was allein ein Absehen von der Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbotes im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB rechtfertigen würde. Die vorliegenden Delikte sind denn auch nicht mit den in der Botschaft oder in der parlamentarischen Beratung diskutierten möglichen Beispielfällen für einen Verzicht auf die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbotes vergleichbar. An dieser Stelle ist nochmals hervorzuheben, dass die Ausnahmebestimmung von Art. 67 Abs. 4bis StGB restriktiv anzuwenden und ein strenger Massstab angezeigt ist, mithin das zwingende lebenslängliche Tätigkeitsverbot die Regel zu sein hat, sofern eine Verurteilung zu einer Strafe wegen einer der in Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB genannten Katalogtaten erfolgt (BGE 149 IV 161, E. 2.5.1.).

E. 3.3

Mangels Vorliegens eines besonders leichten Falles erübrigt sich eine Prüfung, ob das lebenslängliche Tätigkeitsverbot geeignet und erforderlich ist, den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind, denn insofern hat der Gesetzgeber die Prüfung der Verhältnismässigkeit bereits vorweggenommen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1027/2021 vom 5. Juni 2023, E. 2.5.2.). Dem Beschuldigten ist zwar durchaus zuzustimmen, dass die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbotes aufgrund der damit einhergehenden Einschränkung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit eine gewisse Härte nach sich zieht. Dies entspricht jedoch dem gesetzgeberischen Willen im Fall der Begehung von Sexualdelikten mit einem bestimmten Schweregrad und ist deshalb von ihm hinzunehmen.

E. 3.4

Im Ergebnis sind die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung von Art. 67 Abs. 4bis StGB nicht erfüllt, weshalb dem Beschuldigten gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB jede berufliche sowie jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, lebenslänglich zu verbieten ist.

- 11 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für die Fälle vor, dass die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde. 2. Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.